



**FWU Life Insurance Austria AG
(vormals: Skandia Lebensversicherungs AG),
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2016

3. März 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14045206/10061483

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
2.1. Erläuterung wesentlicher Geschäftsfälle, Maßnahmen und Ereignisse	6
2.2. Erläuterungen zur Lebensversicherung	9
2.3. Erläuterungen zur Kapitalveranlagung	13
2.4. Erläuterungen zum Eigenkapital	14
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	15
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	15
3.2. Erteilte Auskünfte	15
3.3. Berichterstattung gemäß § 273 Abs. 2 UGB und § 265 VAG 2016	15
4. Bestätigungsvermerk	16

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2016	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2016	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	II
Andere Beilagen	
Wirtschaftliche Grundlagen	III
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
FWU Life Insurance Austria AG (vormals: Skandia Lebensversicherungs AG),
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

FWU Life Insurance Austria AG
(vormals: Skandia Lebensversicherungs AG),
Wien

(im Folgenden auch kurz "FWU Life Insurance" oder "Unternehmen" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. November 2015 der FWU Life Insurance Austria AG (vormals: Skandia Lebensversicherungs AG), Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich jedoch nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist, die auf Grund der stichprobengestützten Prüfung nicht zwingend aufgedeckt werden müssen. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November 2016 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der FWU Life Insurance in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Thomas Smrekar, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. In leitender Funktion ist Herr Mag. Alexander Knott, Wirtschaftsprüfer, tätig.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der FWU Life Insurance abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänderberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der FWU Life Insurance und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommen die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zur Anwendung.

Das Ergebnis der neben der Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführenden Prüfung (§ 263 Abs. 1 VAG) wird im "aufsichtsrechtlichen Prüfungsbericht" gesondert dargestellt (§ 264 Abs. 1 VAG).

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht geben wir folgende Aufgliederungen und Erläuterungen bzw. verweisen wir auf die Beilage III.

2.1. Erläuterung wesentlicher Geschäftsfälle, Maßnahmen und Ereignisse

Die nachstehenden Geschäftsfälle, Maßnahmen und Ereignisse haben das Jahresergebnis 2016 bzw 2015 wesentlich beeinflusst:

- **Lebensversicherung** [ergänzende Darstellungen siehe Punkt 2.2.]
 - Die **verrechneten Prämien** (Gesamtrechnung) haben sich um TEUR 13.540 (9,9 %) auf TEUR 122.578 vermindert, wobei die laufenden Prämien um TEUR 10.936 (8,3 %) zurückgegangen sind und die Einmalprämien sich um TEUR 2.604 (71,7 %) vermindert haben.
 - Die **Aufwendungen für Versicherungsfälle** haben sich um TEUR 8.058 (4,9 %) auf TEUR 156.486 vermindert. Die **versicherungstechnischen Aufwendungen** betragen im Jahr 2016 90,9 % der abgegrenzten Prämien (2015: 90,6 %).
 - Das **Bewertungsergebnis** der fondsgebundenen Lebensversicherung (auf Rechnung der Versicherungsnehmer) war im Geschäftsjahr 2016 mit TEUR 60.545 (2015: TEUR 20.518) positiv.
 - Das technische **Bruttoergebnis ohne Finanzerträge** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 341 (48,9 %) auf TEUR -1.039 verschlechtert. Dies ergibt sich in erster Linie aus den im Geschäftsjahr 2016 deutlich gesunkenen Prämien.
 - Das **versicherungstechnische Ergebnis** hat sich um TEUR 2.611 auf TEUR 11.273 verschlechtert.
- **Kapitalveranlagung** [ergänzende Darstellungen siehe Punkt 2.3.]
 - Die **Netto-Finanzerträge** waren mit TEUR 12.499 (2015: TEUR 14.988) positiv. Dies ist insbesondere auf Vertriebsprovisionen der Kapitalanlagegesellschaften in Höhe von TEUR 9.258 (2015: TEUR 9.986) zurückzuführen.
 - Die **Kapitalanlagen für fondsgebundene Lebensversicherungen** haben sich von TEUR 1.394.993 um TEUR 18.025 auf TEUR 1.413.017 erhöht.
 - Die **stillen Reserven** bei den Wertpapieren haben sich im Geschäftsjahr 2016 um TEUR 28 auf TEUR 0 verringert.
- **Steuern vom Einkommen**
 - Seit 1. Jänner 2016 ist durch die Umsetzung des § 198 Abs 9 UGB die Aktivierung latenter Steuern verpflichtend anzuwenden. Die Gesellschaft nahm das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern im Vorjahr nicht in Anspruch. Die aktiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2016 TEUR 543 (2015: TEUR 0).

Das Geschäftsjahr schließt mit einem **Jahresüberschuss (= Jahresgewinn)** von TEUR 8.776 (2015: TEUR 10.529).

Ausgewählte Kennzahlen des Gesamtergebnisses

	2016	2015	Veränderung
	TEUR	TEUR	%
– Abgegrenzte Prämien (Gesamtrechnung)	122.582	136.128	-10,0
– Versicherungstechnisches Ergebnis	11.273	13.884	-18,8
– Kapitalveranlagung			
Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge	12.773	15.311	-16,6
Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsenaufwendungen	-273	-322	-15,3
Ergebnis aus der Kapitalveranlagung	12.499	14.988	-16,6
ab: In die versicherungstechnische Rechnung übertragene Kapitalerträge	-12.499	-14.988	-16,6
	0	0	x
– Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11.277	13.892	-18,8
Steuern vom Einkommen	-2.501	-3.363	-25,6
– Jahresüberschuss	8.776	10.529	-16,6

Die folgenden Kennzahlen beziehen sich jeweils auf die **abgegrenzten Prämien der Gesamtrechnung**:

	Leben		Branche
	2016	2015	2015
	%	%	%
Versicherungstechnisches Ergebnis	9,2	10,2	2,9
Ergebnis aus der Kapitalveranlagung	10,2	11,0	31,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9,2	10,2	2,9
Jahresüberschuss	7,2	7,7	-0,1

Abgegrenzte Prämien

	2016	2015	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Gesamtrechnung	122.582	136.128	-13.546	-10,0
Anteil der Rückversicherer	-680	-720	41	5,7
Eigenbehalt	121.903	135.408	-13.505	-10,0

Bilanzanalyse

	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
	TEUR	TEUR	%
Aktiva			
Kapitalanlagen gesamt (einschließlich flüssige Mittel)	27.270	27.223	0,2
Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung	1.413.017	1.394.993	1,3
Sonstige Aktiva	6.162	4.294	43,5
	1.446.449	1.426.510	1,4
Passiva			
Eigenkapital	33.791	32.415	4,2
Versicherungstechnische Rückstellungen der Gesamtrechnung	8.007	5.404	48,2
Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundene Lebensversicherung	1.395.305	1.379.737	1,1
Sonstige Passiva	9.495	9.080	4,6
Bilanzsumme vor Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen	1.446.598	1.426.635	1,4
Anteile der Rückversicherer			
– an den versicherungstechnischen Rückstellungen	-148	-125	18,3
– an den versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundene Lebensversicherung	0	0	x
	1.446.449	1.426.510	1,4

2.2. Erläuterungen zur Lebensversicherung

Analyse des Ergebnisses

	2 0 1 6	2 0 1 5	Veränderung	in Prozent der abgegrenzten Prämien der Gesamtrechnung			
				2016	2015	Branche	
	TEUR	TEUR	%	%	%	2015	2014
						%	%
Ergebnis der Gesamtrechnung							
1. Abgegrenzte Prämien	122.582	136.128	-10,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2. Versicherungstechnische Aufwendungen							
Aufwendungen für Versicherungsfälle	-156.486	-164.544	-4,9	-127,7	-120,9	-127,7	-106,5
Veränderung der Deckungsrückstellung	-15.511	20.668	-175,1	-12,7	15,2	16,9	-16,6
Saldo der nicht realisierten Gewinne und Verluste der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	50.545	20.518	195,1	49,4	15,1	2,1	16,7
ab: rechnungsmäßige Zinsen	0	0	x	0,0	0,0	18,8	19,8
	-111.452	-123.357	-9,7	-90,9	-90,6	-89,9	-86,5
3. Technischer Betriebsaufwand							
Aufwendungen für den Versicherungsabschluss	-5.578	-6.628	-15,8	-4,6	-4,9	-11,2	-11,0
Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-6.781	-6.999	-3,1	-5,5	-5,1	-3,7	-3,6
	-12.360	-13.627	-9,3	-10,1	-10,0	-14,9	-14,6
Summe der technischen Aufwendungen	-123.812	-136.984	-9,6	-101,0	-100,6	-104,8	-101,1
4. Sonstiges technisches Ergebnis							
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	23	26	-10,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
Sonstige versicherungstechnische Erträge und Aufwendungen	168	133	26,6	0,1	0,1	-0,4	-0,4
	191	158	20,6	0,2	0,1	-0,3	-0,5
Gesamtbelastung	-123.621	-136.826	-9,7	-100,8	-100,5	-105,1	-101,6
5. Summe Punkt 1. bis 4.	-1.039	-698	48,9	-0,8	-0,5	-5,1	-1,6
6. Abgabergebnis (Anteil der Rückversicherer)							
Abgegrenzte Prämien	-680	-720	-5,7	-0,6	-0,5	-2,5	-2,7
Aufwendungen für Versicherungsfälle	388	197	96,8	0,3	0,1	2,3	3,0
Veränderung der Deckungsrückstellung	0	0	x	0,0	0,0	-0,2	-0,7
Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile	151	171	-11,5	0,1	0,1	0,3	0,3
Sonstige versicherungstechnische Erträge und Aufwendungen	0	0	x	0,0	0,0	-0,4	-0,7
	-140	-352	-60,2	-0,1	-0,3	-0,5	-0,7
7. Versicherungstechnisches Ergebnis ohne Kapitalerträge und ohne Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung (Summe Punkt 5. und 6.) (= Übertrag:)	-1.179	-1.050	12,3	-1,0	-0,8	-5,6	-2,3

	2 0 1 6	2 0 1 5	Veränderung	in Prozent der abgegrenzten Prämien der Gesamtrechnung			
				2016	2015	Branche 2015	2014
	TEUR	TEUR	%	%	%	%	%
7. Versicherungstechnisches Ergebnis ohne Kapitalerträge und ohne Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung (Summe Punkt 5. und 6.) (= Übertrag:)	-1.179	-1.050	12,3	-1,0	-0,8	-5,6	-2,3
8. Netto-Financerträge							
Laufende Erträge	3.496	5.325	-34,4	2,9	3,9	29,9	30,9
Realisierte Gewinne und Verluste	-84	-3	2.632,5	-0,1	0,0	5,6	5,5
Abschreibungen	-4	-145	-102,5	0,0	-0,1	-3,0	-4,2
Sonstige Kapitalerträge und -aufwendungen	9.083	9.811	-7,4	7,4	7,2	-1,2	-2,1
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung	12.499	14.988	-16,6	10,2	11,0	31,2	30,1
ab: rechnungsmäßige Zinsen	0	0	x	0,0	0,0	-18,8	-19,8
Netto-Financerträge	12.499	14.988	-16,6	10,2	11,0	12,5	10,3
9. Jahreserfordernis laut Erklärung	0	0	x	0,0	0,0	-3,4	-4,3
10. Netto-Financerträge nach Gewinnbeteiligung	12.499	14.988	-16,6	10,2	11,0	9,1	5,9
11. Betriebsergebnis	11.320	13.939	-18,8	9,2	10,2	3,5	3,7
12. Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen	4	8	-48,4	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Unterschied zwischen den Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung und dem Jahreserfordernis laut Erklärung	-47	-55	-14,0	0,0	0,0	-0,6	0,5
14. Unversteuertes Jahresergebnis (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	11.277	13.892	-18,8	9,2	10,2	1,0	4,1

Verrechnete Prämien in der Gesamtrechnung

	2016	2015	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Direktes Geschäft				
Laufende Prämien				
Fondsgebundene Versicherungen	121.549	132.485	-10.936	-8,3
Einmalprämien				
Fondsgebundene Versicherungen	1.028	3.632	-2.604	-71,7
	122.578	136.118	-13.540	-9,9

Versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung

	Stand am	Stand am	Veränderung	Anteil der	
	31.12.2016	31.12.2015		Rückversicherer	
	TEUR	TEUR	%	31. Dezember 2016	2015
				%	%
Gesamtrechnung					
<i>Prämienüberträge</i>	52	57	-7,9	3,3	3,1
<i>Deckungsrückstellung</i>					
Vertragliche Leistungen	74	76	-2,6	x	x
<i>Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle</i>					
Vertragliche Versicherungsleistungen	7.747	5.107	51,7	1,9	2,4
<i>Rückstellung für Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer</i>	47	55	-14,0	x	x
<i>Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen</i>	85	109	-21,4	x	x
	8.007	5.404	48,2	1,8	2,3

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (ohne Regulierungsaufwendungen)

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Direktes Geschäft		
<i>Vertragliche Leistungen</i>		
Versicherungen mit Ausnahme der fondsgebundenen Versicherungen		
Sonstige	107	118
Fondsgebundene Versicherungen		
Abläufe	3.024	2.519
Todesfälle	691	713
Rückkäufe	3.925	1.757
	7.640	4.988
	7.747	5.107

Entwicklung der Rückstellung für Gewinnbeteiligung

Gesamtrechnung	2016	2015
	TEUR	TEUR
Stand am 1. Jänner	55	60
Übertrag auf die versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung	-55	-60
Zuweisung	47	55
Stand am 31. Dezember	47	55

Verantwortliche Aktuare gemäß § 114 VAG 2016 für die Lebensversicherung waren Frau Dipl.-Ing. Claudia Rainbacher und Herr Muhammad Owais Ansari.

Der Bericht des verantwortlichen Aktuars lag uns im Rahmen unserer Abschlussprüfung noch nicht vor, jedoch bestätigte uns die verantwortliche Aktuarin die von ihr zu überwachende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in schriftlicher Form. Demzufolge erfolgt die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen bzw entspricht die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung (§ 92 Abs. 4 VAG 2016) dem Gewinnplan.

Berechnung der Mindestzuweisung zur Rückstellung für Gewinnbeteiligung der Lebensversicherung

Die FWU Life Insurance vertreibt neben der fondsgebundenen Lebensversicherung keine Verträge mit Gewinnbeteiligung. Die Bestimmungen der GBVVU sind daher auf die FWU Life Insurance nicht anzuwenden.

Erläuterungen zur fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung

Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung

	31.12.2016 TEUR	31.12.2015 TEUR
Fondsgebundene Versicherungen	1.413.017	1.394.993

Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung

	31. Dezember 2016			31. Dezember 2015		
	Gesamt- rechnung TEUR	Anteil der Rückver- sicherer TEUR	Eigen- behalt TEUR	Gesamt- rechnung TEUR	Anteil der Rückver- sicherer TEUR	Eigen- behalt TEUR
Fondsgebundene Versicherungen	1.395.305	0	1.395.305	1.379.737	0	1.379.737

2.3. Erläuterungen zur Kapitalveranlagung

Ergebnis der Kapitalveranlagung

Die folgende Darstellung beinhaltet Erträge und Aufwendungen der nicht technischen Gewinn- und Verlustrechnung:

	Laufende	Realisierte		Zuschrei-	Abschrei-	Gesamterträge	
	Erträge	Gewinne	Verluste	bungen	bungen	2016	2015
	2016	2016	2016	2016	2016	TEUR	TEUR
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		
Festverzinsliche Werte	202	0	-84	18	-15	122	71
Guthaben bei Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	1
Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung	3.294	0	0	0	0	3.294	5.105
	3.496	0	-84	18	-15	3.416	5.177
(2015:	5.325	0	-3	0	-145	5.177)	
Gesamterträge						3.416	5.177
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen						9.258	9.986
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung						-170	-170
Zinsaufwendungen						-5	-4
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung						12.499	14.988

Die **stillen Reserven** in den Kapitalanlagen (gesamt; einschließlich flüssige Mittel) im Verhältnis zu den Bilanzwerten stellen sich am 31. Dezember 2016 und 2015 wie folgt dar:

31. Dezember 2016		31. Dezember 2015		Stille Reserven im Verhältnis zu den Bilanzwerten		
Bilanzwerte	Stille Reserven	Bilanzwerte	Stille Reserven	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015	Branche Leben 2015
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%	%	%
27.270	0	27.223	28	0,0	0,1	15,0

2.4. Erläuterungen zum Eigenkapital

Eigenkapital

	Grund- kapital TEUR	Kapital- rück- lagen TEUR	Gewinn- rück- lagen TEUR	Risiko- rücklage versteuert TEUR	Bilanz- gewinn TEUR	Gesamt TEUR
Stand am 31. Dezember 2015	3.634	9.553	363	7.500	11.366	32.415
Ergebnis 2016						
Ausgewiesener Jahresgewinn	0	0	0	0	8.776	8.776
Ausschüttung an die Aktionäre	0	0	0	0	-7.400	-7.400
Stand am 31. Dezember 2016	3.634	9.553	363	7.500	12.742	33.791

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Berichterstattung gemäß § 273 Abs. 2 UGB und § 265 VAG 2016

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

FWU Life Insurance Austria AG
(vormals: Skandia Lebensversicherungs AG),
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Vorschriften für Versicherungsgesellschaften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 3. März 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Thomas Smrekar
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2016



**BILANZ der
FWU Life Insurance Austria AG
(vormals: Skandia Lebensversicherungs AG), Wien
zum 31. Dezember 2016**

Beilage I/1

A K T I V A			P A S S I V A			
	EUR	Vorjahreszahlen in TEUR		EUR	EUR	Vorjahreszahlen in TEUR
A. Kapitalanlagen			A. Eigenkapital			
I. Sonstige Kapitalanlagen			I. Grundkapital	3.633.500,00		3.634
1. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.396.580,00	6.447	II. Kapitalrücklagen			
2. Guthaben bei Kreditinstituten	9.285.151,03	8.388 14.834	1. nicht gebundene Kapitalrücklagen	9.552.677,69		9.553
B. Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung			III. Gewinnrücklagen			
			1. Gesetzliche Rücklage gemäß § 229 UGB	363.350,00		363
			IV. Risikorücklage gemäß § 143 VAG	7.489.572,22		7.500
C. Forderungen			V. Bilanzgewinn davon Vortrag	12.741.946,35		11.366 32.415
I. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft	36.892,74	38	B. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt			
1. an Versicherungsvermittler	170.223,64	78	I. Prämienüberträge			
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft	4.505.388,11	3.000 3.116	1. Gesamtrechnung	52.462,12		57
III. Sonstige Forderungen			2. Anteil der Rückversicherer	-1.748,34		-2
D. Anteilige Zinsen			II. Deckungsrückstellung	50.713,78		55
			Gesamtrechnung	74.432,90		76
E. Sonstige Vermögensgegenstände			III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
I. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			1. Gesamtrechnung	7.747.085,58		5.107
			2. Anteil der Rückversicherer	-146.345,37		-123
F. Rechnungsabgrenzungsposten			IV. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer	7.600.740,21		4.983
			Gesamtrechnung	47.336,00		55
G. Aktive latente Steuern			V. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	85.496,68		109
			C. Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung	7.858.719,57		5.279
			D. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen			
			I. Steuerrückstellungen	0,00		1
			II. Sonstige Rückstellungen	3.373.576,48		3.297 3.296
			E. Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft			
			F. Sonstige Verbindlichkeiten			
			I. Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft			
			1. an Versicherungsnehmer	3.657.067,96		3.969
			2. an Versicherungsvermittler	430.251,18		650
			II. Andere Verbindlichkeiten	4.087.319,14		4.609
				1.891.503,51		1.020 5.630
			Summe	1.446.449.460,06		1.426.510
				1.446.449.460,06		1.426.510

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG der
FWU Life Insurance Austria AG
(vormals: Skandia Lebensversicherungs AG), Wien
für das Geschäftsjahr 2016**

	2016		2015
	EUR	EUR	TEUR
I. Versicherungstechnische Rechnung - Lebensversicherung			
1. Abgegrenzte Prämien			
a) Verrechnete Prämien			
aa) Gesamtrechnung	122.577.642,22		136.118
ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien	-679.542,01		-720
	121.898.100,21		135.397
b) Veränderung durch Prämienabgrenzung			
ba) Gesamtrechnung	4.486,98		10
bb) Anteil der Rückversicherer	-2,38		-0
	4.484,60		10
		121.902.584,81	135.408
2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts		12.499.334,85	14.988
3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	70.588.603,44	70.588.603,44	40.529
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	167.748,04	167.748,04	133
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Gesamtrechnung	-153.845.288,48		-167.245
ab) Anteil der Rückversicherer	365.117,43		264
	-153.480.171,05		-166.981
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
ba) Gesamtrechnung	-2.640.372,57		2.702
bb) Anteil der Rückversicherer	22.934,19		-67
	-2.617.438,38		2.635
		-156.097.609,43	-164.347
6. Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung - Gesamtrechnung	-15.511.469,02		0
		-15.511.469,02	0
7. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung - Gesamtrechnung	0,00		20.668
b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	23.267,14		26
		23.267,14	20.694
8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer			
a) Gesamtrechnung	-47.336,00		-55
		-47.336,00	-55
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluss	-5.578.356,14		-6.628
b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-6.781.395,14		-6.999
c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben	151.466,99		171
		-12.208.284,29	-13.455
10. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	-10.043.781,05	-10.043.781,05	-20.011
12. Versicherungstechnisches Ergebnis		11.273.058,49	13.884
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Versicherungstechnisches Ergebnis		11.273.058,49	13.884
2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge			
a) Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	3.495.961,54		5.325
b) Erträge aus Zuschreibungen	18.300,00		0
c) Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	9.258.379,58		9.986
		12.772.641,12	15.311
3. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	-170.000,00		-170
b) Abschreibungen von Kapitalanlagen	-14.670,00		-145
c) Zinsaufwendungen	-5.021,27		-4
d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	-83.615,00		-3
		-273.306,27	-322
4. In die versicherungstechnische Rechnung übertragene Kapitalerträge		-12.499.334,85	-14.988
5. Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge		4.294,52	8
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		11.277.353,01	13.892
8. Steuern vom Einkommen		-2.500.913,88	-3.363
9. Jahresüberschuss = Jahresgewinn		8.776.439,13	10.529
10. Gewinnvortrag		3.965.507,22	836
11. Bilanzgewinn		12.741.946,35	11.366



Anhang

für das Geschäftsjahr 2016

1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde unter Beachtung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung, sowie insbesondere der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Insbesondere wurde bei der Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Dem Grundsatz der Vorsicht wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Mit der FWU Austria AG besteht ein Dienstleistungs- und Servicevertrag betreffend verschiedene Unternehmensfunktionen im Bereich der Verwaltung. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen verrechnet die FWU Austria AG an die FWU Life Insurance Austria AG vertragsgemäß einen entsprechenden Kostenanteil zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 1%.

2 Konzernverhältnisse

Die FWU Life Insurance Austria AG ist seit 1. August 2003 eine 100 %ige Tochtergesellschaft der FWU Austria AG, Wien, und steht dadurch mit dieser Gesellschaft sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis. Die Gesellschaft ist seit 1. Februar 2016 in den Konzernabschluss der FWU AG, München, integriert. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der FWU AG wird unter der FN 237125 p der FWU Austria AG beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt.

3 Steuerliche Verhältnisse

Zwischen der FWU Austria AG als Organträger und der FWU Life Insurance Austria AG, der FWU Invest GmbH und der FWU Tech GmbH als Organgesellschaften besteht eine Organschaft auf dem Gebiet der Umsatzsteuer.

Weiters besteht zwischen der FWU Tech GmbH, der FWU Invest GmbH und der FWU Life Insurance Austria AG, als Gruppenmitglieder und der FWU Austria AG als Gruppenträger ein Gruppen- und Steuerumlagevertrag. Der Gruppenträger und die Gruppenmitglieder bilden demnach eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG. Zwischen dem Gruppenträger und den Gruppenmitgliedern werden positive Steuerumlagen in Höhe von 25 % des Ergebnisses verrechnet. Aus negativen Ergebnissen resultierende Steuerumlagen werden evident gehalten und mit aus positiven Ergebnissen späterer Jahre resultierenden Steuerumlagen verrechnet. Bei Beendigung der Unternehmensgruppe oder bei Ausscheiden eines der Gruppenmitglieder erfolgt ein anteilmäßiger Ausgleich (Schlussausgleichszahlung).

4 Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, werden gemäß § 223 (7) UGB nicht angeführt.

Soweit gegenüber einem Rückversicherer sowohl eine Abrechnungsforderung als auch –verbindlichkeit besteht, wurden diese saldiert.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensfortführung.

5 Erläuterungen zur Bilanz

5.1 Kapitalanlagen

5.1.1 Sonstige Kapitalanlagen

5.1.1.1 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

in EUR	01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Zuschreibungen	31.12.2016	Zeitwert
3,65% Bundesanl.	3.612.900,00	0,00	0,00	0,00	18.300,00	3.631.200,00	3.631.200,00
4% Bundesanl.	154.575,00	0,00	154.575,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4% Bundesanl.	2.679.040,00	0,00	2.679.040,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1,95% Bundesanl.	0,00	2.676.250,00	0,00	14.250,00	0,00	2.662.000,00	2.662.000,00
1,15% Bundesanl.	0,00	103.800,00	0,00	420,00	0,00	103.380,00	103.380,00
Summe	6.446.515,00	2.780.050,00	2.833.615,00	14.670,00	18.300,00	6.396.580,00	6.396.580,00

Diese Anleihen werden zur Deckung in der Deckungsstockabteilung gemäß §§ 300 ff. VAG für Prämienüberträge, noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung verwendet.

Die Bewertung erfolgt entweder zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Kurswert am Stichtag. Zuschreibungen im Sinne des § 208 UGB wurden vorgenommen.

5.1.1.2 Guthaben bei Kreditinstituten

Die ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten dienen zur Deckung des Deckungsfordernisses der Abteilung sonstige Lebensversicherung gemäß §§ 300 ff. VAG.

5.2 Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung

Die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung sind gemäß § 149 Abs. 4 VAG zu den Börsen- oder Marktpreisen ohne Rücksicht auf ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Kapitalanlagefonds, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen, sind in der Anlage 1 angeführt.

5.3 Forderungen

Die Forderungen werden dem Vorsichtsprinzip entsprechend mit dem Niederstwert angesetzt. Falls Risiken hinsichtlich der Einbringlichkeit bestehen, werden Wertberichtigungen gebildet. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung bewertet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden.

5.3.1 Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft

5.3.1.1 Forderungen an Versicherungsvertreter

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Geleistete Anzahlungen und Rückforderungen an Versicherungsvermittler	127.084,73	121.235,71
Einzelwertberichtigungen Maklerforderungen	-90.191,99	-83.343,93
Summe	36.892,74	37.891,78

Die Einzelwertberichtigungen im Ausmaß von 20 bis 100 % erfolgten für das Geschäftsjahr 2016 unter Berücksichtigung der Außenstandsdauer sowie der individuellen Einbringungswahrscheinlichkeit.

5.3.1.2 Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
General Reinsurance AG, Wien	5.916,46	44.877,83
Hannover Re Rückversicherungs-AG, Stockholm	164.307,18	33.178,36
Summe	170.223,64	78.056,19

5.3.2 Sonstige Forderungen

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Forderungen Finanzamt	408.024,42	449.968,11
Forderungen Kapitalanlagegesellschaften	2.412.921,47	2.158.042,04
Forderungen an verbundene Unternehmen	1.684.442,22	391.616,93
Sonstige Forderungen	0,00	0,00
Summe	4.505.388,11	2.999.627,08

Sämtliche Forderungen weisen eine Restlaufzeit von unter 1 Jahr auf.

5.4 Anteilige Zinsen

Die anteiligen Zinsen betreffen Zinsabgrenzungen aus sonstigen Kapitalanlagen.

5.5 Rechnungsabgrenzungen

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen beinhalten als wesentliche Positionen mit EUR 670.724,00 (Vj: TEUR 949) an Versicherungsvermittler bevorschusste, jedoch noch nicht endgültig verdiente, Abschlussprovisionen.

5.6 Latente Steuern

Es wurden latente Steuern in Höhe von 543.076,39 gebildet.

5.7 Eigenkapital

5.7.1 Grundkapital

Das Grundkapital ist voll einbezahlt. Es beträgt EUR 3.633.500,00 und ist in 50.000 Stück nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von je EUR 72,67 eingeteilt.

Alleiniger Aktionär der FWU Life Insurance Austria AG ist die FWU Austria AG.

5.7.2 Kapitalrücklagen

5.7.2.1 Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen in der Höhe von EUR 9.552.677,69 enthalten direkte und indirekte, uneingeschränkte und nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse in der Höhe von EUR 9.539.793,52. Weiters umfasst die Position den Einbringungswert der im Jahr 1996 erfolgten Einbringung des Teilbetriebes „Lebensversicherung in Österreich“ der Skandia Leben AG, Schweiz, in der Höhe von EUR 12.884,17.

5.7.2.2 Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage gemäß § 130 AktG beträgt EUR 363.350,00. Dieser Betrag entspricht dem zehnten Teil des Grundkapitals und damit dem gesetzlich erforderlichen Mindestausmaß.

5.7.2.3 Risikorücklage gemäß § 143 VAG

Die Risikorücklage gemäß § 143 VAG beträgt EUR 7.499.572,22. Im Jahr 2016 erfolgte keine Zuweisung zur Rücklage, da der Höchstbetrag von 4vH der Prämiensumme bereits erreicht ist.

5.8 Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt

5.8.1 Prämienüberträge

Entwicklung:

	01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Dotierung EUR	31.12.2016 EUR
Prämienüberträge-Gesamtrechnung	56.949,10	56.949,10	52.462,12	52.462,12
Anteil Rückversicherer	-1.750,72	-1.750,72	-1.748,34	-1.748,34
Summe	55.198,38	55.198,38	50.713,78	50.713,78

Die in den Prämienüberträgen ausgewiesenen Beträge errechnen sich aus den nach Tagen abgegrenzten Teilen an Risikoprämie und Verwaltungskosten auf Einzelvertragsbasis, welche bereits für das nächste Geschäftsjahr eingenommen wurden. Bei der Ermittlung wurden keine Kostenabschläge vorgenommen.

5.8.2 Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung der konventionellen Lebensversicherung wurde gemäß § 152 VAG für jeden Versicherungsvertrag einzeln und nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden berechnet:

Entwicklung:

	01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Dotierung EUR	31.12.2016 EUR
Deckungsrückstellung BUZ	76.387,30	1.954,40	0,00	74.432,90
Summe	76.387,30	1.954,40	0,00	74.432,90

5.8.3 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Entwicklung:

	01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Dotierung EUR	31.12.2016 EUR
Rückstellung für Todesfälle	712.653,71	712.653,71	691.030,04	691.030,04
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadensfälle, Berufsunfähigkeitszusatzversicherung	118.419,17	118.419,17	106.891,28	106.891,28
Rückstellung für Rückkäufe	1.597.772,06	1.597.772,06	3.727.836,87	3.727.836,87
Rückstellung für Teilrückkäufe	159.296,72	159.296,72	197.562,57	197.562,57
Rückstellung für Abläufe	2.518.571,35	2.518.571,35	3.023.764,82	3.023.764,82
Anteil Rückversicherer	-123.411,18	-123.411,18	-146.345,37	-146.345,37
Summe	4.983.301,83	4.983.301,83	7.600.740,21	7.600.740,21

5.8.4 Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

Entwicklung:

	01.01.2016 EUR	Übertrag auf versicherungstechn. Rückstellungen der FLV EUR	Dotierung EUR	31.12.2016 EUR
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattungen bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer	55.015,00	55.015,00	47.336,00	47.336,00
Summe	55.015,00	55.015,00	47.336,00	47.336,00

5.8.5 Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Entwicklung:

	01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Dotierung EUR	31.12.2016 EUR
Rückstellung zum Ausgleich künftiger Verpflichtungen aus dem Risikokollektiv	89.563,00	13.318,00	0,00	76.245,00
Rückstellung RAC	19.200,82	9.949,14	0,00	9.251,68
Summe	108.763,82	23.267,14	0,00	85.496,68

Die Rückstellung zum Ausgleich künftiger Verpflichtungen aus dem Risikokollektiv wurde gemäß §§ 150 ff. VAG nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden und nach dem Grundsatz der Vorsicht für den relevanten Teilbestand mit Hilfe angemessener, statistisch begründeter, Verallgemeinerungen berechnet.

Die prämienabhängigen Verwaltungskostenentnahmen von der Einmal(zuzahlungs)prämie sind vom Typ her „rechnungsmäßig einmalige Abschlusskosten“. Es ist daher gesetzlich nach § 176 Abs 5 VersVG vorgeschrieben, die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten (im Fall eines Rückkaufs innerhalb von fünf Jahren) nach Bezahlung der Einmal(zuzahlungs)prämie auf 5 Jahre zu verteilen. Der Rückkaufswert in den ersten fünf Jahren ist somit höher als der reine Fondswert.

Für diese aliquote Rückgabe der „zuviel“ entnommenen Abschlusskostenentnahmen wird - auf Basis der erwarteten Rückkäufe – eine entsprechende Rückstellung (Reserve acquisition charges) gebildet, die in der Bilanz unter V. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich B. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt ausgewiesen wird.

5.9 Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung

Die versicherungstechnische Rückstellung der fondsgebundenen Lebensversicherung wurde gemäß den der Finanzmarktaufsicht vorgelegten Geschäftsplänen vorgeschriebenen Berechnungsformeln unter Verwendung der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Die Deckungsrückstellung der fondsgebundenen Lebensversicherung wurde gemäß § 152 VAG für jeden Versicherungsvertrag einzeln und nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden berechnet. Die Deckungsrückstellung der fondsgebundenen Lebensversicherung entspricht zum Bilanzstichtag dem Tageswert der aufgrund der geschäftsplanmäßigen Bestimmungen ermittelten Fondsanteile. Weiters enthält die Deckungsrückstellung der fondsgebundenen Lebensversicherung die zum Bilanzstichtag noch nicht investierten Sparprämien.

Entwicklung:

Deckungsrückstellung der fondsgebundenen Lebensversicherung

	01.01.2016 EUR	Dotierung EUR	31.12.2016 EUR
Deckungsrückstellung	1.379.736.553,44	15.568.438,42	1.395.304.991,86
Summe	1.379.736.553,44	15.568.438,42	1.395.304.991,86

5.10 Nichtversicherungstechnische Rückstellungen

5.10.1 Sonstige Rückstellungen

Bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen worden.

Entwicklung:

	01.01.2016	Verwendung	Auflösung	Dotierung	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung für Provisionen	2.966.000,00	2.966.000,00	0,00	2.950.000,00	2.950.000,00
Rückstellung für Erfolgsprämien	38.171,45	38.171,45	0,00	45.705,21	45.705,21
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube von Dienstnehmern	38.206,85	0,00	0,00	19.650,09	57.856,94
Rückstellungen für Steuer-, Rechts- und sonstige Beratung sowie Wirtschaftsprüfung	185.034,12	80.725,95	20.000,00	185.900,00	270.208,17
Jubiläen	8.718,44	8.607,06	0,00	7.319,78	7.431,16
Sozialplan	45.605,00	35.282,00	323,00	0,00	10.000,00
Sonstige	15.270,00	10.839,00	4.431,00	32.375,00	32.375,00
Summe	3.297.005,86	3.139.625,46	24.754,00	3.240.950,08	3.373.576,48

5.11 Sonstige Verbindlichkeiten

5.11.1 Andere Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern	1.674.406,34	888.756,00
Finanzamt Wien 1/23	13.205,34	13.205,34
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.455,99	10.903,16
Verbindlichkeiten Gehälter	80.116,50	35.868,24
Verbindlichkeit verbundene Unternehmen	72.319,34	71.642,85
Summe	1.891.503,51	1.020.375,59
Davon entfällt		
auf Steuern	1.687.611,68	901.961,34
auf Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	30.877,57	13.483,79
auf verbundene Unternehmen	72.319,34	71.642,85

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgte bei Verbindlichkeiten unter Einhaltung des Höchstwertprinzips mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Briefkurs.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von EUR 70.540,52 (Vj: TEUR 22).

Sämtliche Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren sind nicht enthalten.

6 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

6.1 Versicherungstechnische Rechnung - Lebensversicherung

6.1.1 Abgegrenzte Prämien

6.1.1.1 Verrechnete Prämien – Gesamtrechnung

Zusammensetzung:

	01.01. - 31.12.2016	01.01. - 31.12.2015	Veränderung
	EUR	EUR	
Laufende Prämienzahlungen	121.549.147,58	132.485.143,93	-8,3%
Einmalprämienzahlungen	1.028.494,64	3.632.361,51	-71,7%
Summe	122.577.642,22	136.117.505,44	-9,9%

Die Prämien betreffen ausschließlich Prämien der fondsgebundenen Lebensversicherung.

6.1.2 Kapitalerträge des technischen Geschäfts

Die in diesem Posten ausgewiesenen Erträge in Höhe von EUR 12.499.334,85 (Vj: TEUR 14.988) beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Investmentfonds in der Höhe von EUR 3.293.773,14 (Vj: TEUR 5.105), die den Versicherungsverträgen aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung zugeschrieben werden, sowie Marketingkostenzuschüsse in der Höhe von EUR 9.258.379,58 (Vj: TEUR 9.986).

6.1.3 Rückversicherungssaldo gemäß § 155 Abs.8 Zi. 2 VAG

Zusammensetzung:

	01.01.-31.12.2016 EUR	01.01.-31.12.2015 EUR	Veränderung
Rückversicherung			
Abgegebene Rückversicherungsprämien	-679.542,01	-720.120,50	-5,6%
Veränderung durch Prämienabgrenzung - Anteil der Rückversicherung	-2,38	-184,57	-98,7%
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb - Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben	151.466,99	171.152,86	-11,5%
Aufwendungen für Versicherungsfälle - Zahlungen für Versicherungsfälle	365.117,43	264.335,31	38,1%
Aufwendungen für Versicherungsfälle - Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	22.934,19	-67.108,60	-134,2%
Summe	-140.025,78	-351.925,50	-60,2%

6.1.4 Aufwendungen für Versicherungsfälle

6.1.4.1 Zahlungen für Versicherungsfälle

Zusammensetzung:

	01.01.-31.12.2016 EUR	01.01.-31.12.2015 EUR	Veränderung
Zahlungen für Todesfälle	2.349.332,27	1.957.867,62	20,0%
Rückversicherungsanteil an Zahlungen für Todesfälle	-351.081,43	-253.718,61	38,4%
Zahlungen für BUZ	23.909,87	15.043,32	58,9%
Rückversicherungsanteil BUZ	-14.036,00	-10.616,70	32,2%
Zahlungen Termefix ("Teddy")	46.838,06	45.460,39	3,0%
Rückkäufe	100.904.079,11	107.329.758,70	-6,0%
Teilrückkäufe	12.243.359,28	17.160.811,87	-28,7%
Storno	13.209,68	24.879,27	-46,9%
VKI	100.533,63	148.890,93	-32,5%
Vertragsabläufe	37.879.031,79	40.258.115,19	-5,9%
Rentenzahlungen	257.030,87	282.622,08	-9,1%
Geburtengeld	27.963,92	21.969,32	27,3%
Summe	153.480.171,05	166.981.083,38	-8,1%

6.1.5 Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

6.1.5.1 Aufwendungen für den Versicherungsabschluss

Zusammensetzung:

	01.01. -31.12.2016 EUR	01.01. -31.12.2015 EUR	Veränderung
Provisionen (inkl. Rückversicherungsprämien) auf das direkte Versicherungsgeschäft entfallend	5.221.440,61	6.259.576,13	-16,6%
Interne Aufwendungen für den Versicherungsabschluss	356.915,53	368.347,19	-3,1%
Summe	5.578.356,14	6.627.923,32	-15,8%

Aufwendungen im Zusammenhang mit ärztlichen Auskünften sind in oben genannten Beträgen enthalten.

6.1.5.2 Angaben gemäß § 155 Abs. 2 Zi. 12. VAG

Die Gehaltsaufwendungen gliedern sich wie folgt:

	01.01.-31.12.2016 EUR	01.01.-31.12.2015 EUR	Veränderung
Gehälter	2.750.538,38	3.212.445,11	-14,4%
Aufwendungen für Altersversorgung	35.132,12	138.585,65	-74,6%
Aufwendungen für Abfertigungen	0,00	166.007,00	-100,0%
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	818.230,63	820.469,57	-0,3%
Sonstige Sozialaufwendungen	60.830,46	62.295,33	-2,4%
Summe	3.664.731,59	4.399.802,66	-16,7%

Im Geschäftsjahr 2016 sind in nachfolgenden Aufwendungen Gehaltsaufwendungen aus Leistungsüberrechnungen von der FWU Austria AG enthalten. Die Gehaltsaufwendungen der (durchschnittlich) 9 Mitarbeiter der FWU Life Insurance Austria AG betragen EUR 836.923 (Vj: TEUR 583).

Die für Mitarbeiter der FWU Life Insurance Austria AG im Geschäftsjahr 2016 geleisteten Zahlungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 9.272,90 (Vj: TEUR 6).

Zusammensetzung:

	Aufwendungen für den Versicherungsabschluss 1.1. bis 31.12.2016 (Vorjahr)	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb 1.1. bis 31.12.2016 (Vorjahr)	Summe 1.1. bis 31.12.2016 (Vorjahr)
	EUR	EUR	EUR
Gehälter	137.526,92 (160.622,26)	2.613.011,46 (3.051.822,85)	2.750.538,38 (3.212.445,11)
Aufwendungen für Altersversorgung	1.756,61 (6.929,28)	33.375,51 (131.656,37)	35.132,12 (138.585,65)
Aufwendungen für Abfertigungen	0,00 (8.300,35)	0,00 (157.706,65)	0,00 (166.007,00)
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	40.911,53 (41.023,48)	777.319,10 (779.446,09)	818.230,63 (820.469,57)
Sonstige Sozialaufwendungen	3.041,52 (3.114,77)	57.788,94 (59.180,56)	60.830,46 (62.295,33)
Summe	183.236,58	3.481.495,01	3.664.731,59
Summe Vorjahr	(219.990,13)	(4.179.812,53)	(4.399.802,66)

6.2 Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Überrechnung an den Gruppenträger FWU Austria AG aufgrund der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung		
laufendes Jahr	3.043.990,27	3.442.073,35
Vorjahre	0,00	-79.462,76
latente Steuern	-543.076,39	0,00
Summe	2.500.913,88	3.362.610,59

Mit Wirksamkeit ab 2005 wurde eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung im Rahmen der Gruppenbesteuerung geschlossen, innerhalb welcher die FWU Life Insurance Austria AG als Gruppenmitglied fungiert.

2016 wurden erstmals aktive latente Steuern in Höhe von 543.076,39 gebildet, wobei 216.487,42 das laufende Jahr, der Restbetrag in Höhe von 326.588,97 die Vorjahre betrifft. Die latenten Steuern beziehen sich auf nicht permanente Bewertungsdifferenzen zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht, der Steuersatz beträgt 25%. Der unterschiedliche Bewertungsansatz ergibt sich sowohl bei den versicherungstechnischen als auch den sonstigen Rückstellungen.

7 Sonstiges

7.1 Gewinnbeteiligung

Verträge in Tarifen mit Gewinnbeteiligung enthalten entsprechend den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen die folgenden Gewinnanteile:

7.1.1 Kostengewinnbeteiligung

7.1.1.1 Verwaltungskostenüberschuss

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde kein Verwaltungskostenüberschuss zugeteilt.

7.1.1.2 Treuebonus

Für das Geschäftsjahr 2016 erhalten alle Gewinnverbände einen Treuebonus in Höhe von 0,03 Promille der Prämiensumme.

7.1.1.3 Fondswertabhängige Gewinnbeteiligung

Im Geschäftsjahr 2016 wurden auf dem Wege der Direktverrechnung folgende Prozentsätze des Fondswertes zugewiesen:

Gewinnverband „Garantie Regular“:

Vertragsjahre 1 bis 5: 0%

Vertragsjahre 6 und 7: 0,0625% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 8 und 9: 0,1250% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 10 und 11: 0,1875% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 12 und 13: 0,2500% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 14 und 15: 0,3125% p.a. des Fondswertes

Gewinnverband „Garantie Single“:

Vertragsjahre 1 bis 5: 0%

Vertragsjahre 6+: 0,5% p.a. des Fondswertes

Die Gewinnverbände „Garantie Regular“ und „Garantie Single“ enthielten im Geschäftsjahr 2016 keine Verträge mit einer Bestandsdauer von mehr als 15 Jahren.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurden folgende Prozentsätze des Fondswertes für die Direktverrechnung festgesetzt:

Gewinnverband „Garantie Regular“:

Vertragsjahre 1 bis 5: 0%

Vertragsjahre 6 und 7: 0,0625% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 8 und 9: 0,1250% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 10 und 11: 0,1875% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 12 und 13: 0,2500% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 14 und 15: 0,3125% p.a. des Fondswertes

Vertragsjahre 16 und 17: 0,3750% p.a. des Fondswertes

Gewinnverband „Garantie Single“:

Vertragsjahre 1 bis 5: 0%

Vertragsjahre 6+: 0,5% p.a. des Fondswertes

Die Gewinnverbände „Garantie Regular“ und „Garantie Single“ enthalten zum Ende des Geschäftsjahres 2016 keine Verträge mit einer Bestandsdauer von mehr als 16 Jahren.

7.1.1.4 Rückvergütung von Inkassokosten

Im Geschäftsjahr 2016 wurden auf dem Wege der Direktverrechnung für den Gewinnverband „Invest Regular“ 4% der Prämie als Rückvergütung von Inkassokosten zugewiesen.

Für das Geschäftsjahr 2017 werden für den Gewinnverband „Invest Regular“ 4% der Prämie als Rückvergütung von Inkassokosten festgesetzt.

7.1.2 Sterblichkeitsgewinnbeteiligung

7.1.2.1 Risikoprämiengewinn

Im Geschäftsjahr 2016 wurden auf dem Wege der Direktverrechnung folgende Prozentsätze der Risikoprämie zugewiesen:

Gewinnverbände	„Invest	Regular“	und	„Invest	Single“:	35%
Gewinnverbände	„Plan	Regular“	und	„Plan	Single“:	0%
Alle sonstigen Gewinnverbände: 20%						

Für das Geschäftsjahr 2016 werden folgende Prozentsätze der Risikoprämie festgesetzt:

Gewinnverbände	„Invest	Regular“	und	„Invest	Single“:	35%
Gewinnverbände	„Plan	Regular“	und	„Plan	Single“:	0%
Alle sonstigen Gewinnverbände: 20%						

7.1.2.2 Sterblichkeitsgewinn

Im Geschäftsjahr 2016 wurde für den Gewinnverband „Fondsgebundene Rentenversicherung“ die Sterblichkeitsgewinnbeteiligung auf Basis der Rententafel „AVÖ 2005R“ mit Altersverschiebung auf die Generation 1965 zugewiesen.

Für das Geschäftsjahr 2017 wird für die Berechnung der Sterblichkeitsgewinnbeteiligung für den Gewinnverband „Fondsgebundene Rentenversicherung“ als Basis die Rententafel „AVÖ 2005R“ mit Altersverschiebung auf die Generation 1965 festgesetzt.

Für das Geschäftsjahr 2017 wird für die Berechnung der Sterblichkeitsgewinnbeteiligung für den Gewinnverband „Fondsgebundene Rentenversicherung Unisex“ als Basis die Rententafel „AVÖ 2005R Unisex“ mit Altersverschiebung auf die Generation 1972 festgesetzt.

7.2 Derivative Finanzinstrumente

Devisentermingeschäfte werden zur Minimierung des Kursrisikos bei Fremdwährungsgeschäften abgeschlossen. Zum 31.12.2016 gab es keine offenen Devisentermingeschäfte im Bestand.

7.3 Angaben gemäß § 238 Z 18 UGB

Die im Geschäftsjahr entfallenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Anhang des Konzernabschlussberichtes der FWU AG München angegeben.

7.4 Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im abgelaufenen Berichtsjahr durchschnittlich 9 Angestellte (Vj: 6).

7.5 Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Manfred Dirrheimer	Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 29.1.2016)
Marc Loesch	Mitglied des Aufsichtsrats (seit 29.1.2016)
Eirvin Knox	Mitglied des Aufsichtsrats (seit 29.1.2016)
Ernst Mohr	Mitglied des Aufsichtsrats (seit 29.1.2016)
Michael Rammerstorfer	Mitglied des Aufsichtsrats (seit 2.10.2014)
Günter Horvath	Mitglied des Aufsichtsrats (seit 16.7.2015)

7.6 Mitglieder des Vorstands

Als Mitglieder des Vorstands sind bestellt:

Dipl.-Math. Udo Münstermann	Vorsitzender des Vorstandes seit 29. Jänner 2016, vertritt seit 30. August 2012 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
Dipl.-Bw. Thomas Doyle	Mitglied des Vorstandes, vertritt seit 29. Jänner 2016 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Mag. Karin Sorger	Mitglied des Vorstandes, vertritt seit 1. März 2016 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

7.6.1 Bezüge der Geschäftsleitung

Die für die Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge für die Mitglieder des Vorstands betragen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0,00). Seit der Umstrukturierung 2003 werden die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes von der FWU Austria AG gewährt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen gemäß § 239 Abs. 1 Zi. 3 UGB betragen EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Leitende Angestellte	0,00	0,00
Andere Mitarbeiter	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00

7.6.2 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn beträgt EUR 12.741.946,35. Davon werden EUR 7.800.000,-- an die FWU Austria AG ausgeschüttet und der Restbetrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Wien, am 3. März 2017



Dipl.-Math. Udo Münstermann
Vorsitzender des Vorstands



Dipl.-BW. Thomas Doyle
Mitglied des Vorstands



Mag. Karin Sorger
Mitglied des Vorstands

Aufstellung der Investmentfonds per 31.Dezember 2016

			FWU Life Insurance Austria AG FWU Fondsübersicht – AVB Fondsliste 12/2016
Die folgende Übersicht enthält jene Fonds, die im Rahmen der Fondsgebundenen Lebensversicherung der FWU Life Insurance Austria AG zur Verfügung stehen. FWU Life Insurance Austria AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, dieses Investmentfondsangebot jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Fondsübersicht kann in den Räumlichkeiten der FWU Life Insurance Austria AG während der Bürostunden eingesehen werden.			
Kapitalanlagegesellschaft	Fonds	ISIN	Kategorie
Aberdeen Global Services S.A.	Aberdeen Global - Japanese Equity	LU0011963674	Aktienfonds Japan
Ampega Investment GmbH	C-Quadrat ARTS Total Return Global AMI	DE000A0F5G98	Gemischte Fonds
Ampega Investment GmbH	C-Quadrat ARTS Total Return Garant	AT000A03K55	Wertsicherungsfonds
Amundi Austria GmbH	Amundi Absolute Return Mix	AT000A03KV4	Absolute Return
Amundi Austria GmbH	Amundi Mündel Rent	AT0000856505	Anleihenfonds Europa
Axxion S.A.	PEH Strategie Flexibel	LU0086124129	Gemischte Fonds
Axxion S.A.	smart-invest Helios	LU0146463616	Gemischte Fonds
Bantleon Invest S.A.	Bantleon Opportunities LPT	LU0337414303	Gemischte Fonds
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF Emerging Europe Fund	LU0011850392	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF Emerging Markets Fund	LU0047713382	Aktienfonds Emerging Markets/International
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF Euro Bond Fund	LU0050372472	Anleihenfonds Europa
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF Global Allocation	LU0072462426	Gemischte Fonds
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF Global Government Bond Fund-Hedged (EUR)	LU0297942863	Anleihenfonds International
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF Global SmallCap	LU0171288334	Aktienfonds International
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF Japan Small & MidCap Opportunities Fund	LU0249411835	Aktienfonds Japan
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF New Energy Fund	LU0171289902	Aktienfonds Themen
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF US Basic Value Fund-Hedged (EUR)	LU0200685153	Aktienfonds Amerika
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF US Flexible Equity Fund	LU0154236417	Aktienfonds Amerika
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF World Energy Fund	LU0171301533	Aktienfonds Themen
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF World Gold Fund	LU0055631609	Aktienfonds Themen
BlackRock (Luxembourg) S.A.	BGF World Mining Fund	LU0075056555	Aktienfonds Themen
Carmignac Gestion SA	Carmignac Investissement	FR0010148981	Aktienfonds International
Carmignac Gestion SA	Carmignac Patrimoine	FR0010135103	Gemischte Fonds
Carmignac Gestion SA	Carmignac Sécurité	FR0010149120	Anleihenfonds International
Credit Suisse Fund Management S.A.	CS (Lux) Corporate Short Duration (Sfr) B	LU0155952053	Anleihenfonds Europa
C-Quadrat Kapitalanlage AG	C-Quadrat ARTS Best Momentum	AT0000825393	Aktienfonds International
C-Quadrat Kapitalanlage AG	C-Quadrat ARTS Total Return Bond	AT0000634720	Anleihenfonds International
Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH	DWS Akkumula	DE0008474024	Aktienfonds International
Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A.	DWS Funds Global Protect 90	LU0828003284	Garantiefonds
Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A.	Deutsche Invest I TOP Dividend	LU0507265923	Aktienfonds International
Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A.	Deutsche invest I German Equities	LU0740822621	Aktienfonds Europa
Edmond de Rothschild Investment Advisors	March International The Family Businesses	LU0701410861	Aktienfonds International
ERSTE-SPARINVEST KAG	FTC Gideon I	AT0000499785	Aktienfonds International
ETHENEA Independent Investors S.A.	Ethna-AKTIV	LU0431139764	Gemischte Fonds
ETHENEA Independent Investors S.A.	Ethna-DEFENSIV	LU0279509144	Gemischte Fonds
ETHENEA Independent Investors S.A.	Ethna-DYNAMISCH	LU0455735596	Gemischte Fonds
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-America Fund	LU0048573561	Aktienfonds Amerika
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Australia Fund	LU0048574536	Aktienfonds Pazifik
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-EMEA Fund	LU0303816705	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Emerging Markets Fund	LU0048575426	Aktienfonds Emerging Markets/International
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Euro Blue Chip Fund	LU0088814487	Aktienfonds Europa
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Euro Bond Fund	LU0048579097	Anleihenfonds Europa
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-European Growth Fund	LU0048578792	Aktienfonds Europa
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-European High Yield Fund	LU0110060430	Anleihenfonds High Yield/EMMA/Investment Grade
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Global Consumer Industries Fund	LU0114721508	Aktienfonds Themen
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Global Financial Services Fund	LU0114722498	Aktienfonds Themen
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Global Technology Fund	LU0099574567	Aktienfonds Themen
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Greater China Fund	LU0048580855	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-International Bond Fund	LU0048582984	Anleihenfonds International
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-International Fund	LU0048584097	Aktienfonds International
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Japan Fund	LU0048585144	Aktienfonds Japan
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Patrimoine Fund	LU0080749848	Gemischte Fonds
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Fund-Singapore Fund	LU0048588163	Aktienfonds Pazifik
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Asia Focus Fund	LU0048597586	Aktienfonds Pazifik

FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Thailand Fund	LU0048621477	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-US Dollar Cash Fund	LU0064963852	Geldmarktnahe Fonds
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-United Kingdom Fund	LU0048621717	Aktienfonds Europa
FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Fidelity Funds-Switzerland Fund	LU0261951288	Aktienfonds Europa
Flossbach von Storch Invest S.A.	FvS - Multiple Opportunities II RT	LU1038809395	Gemischte Fonds
Franklin Templeton Investments	Franklin Biotechnology Discovery Fund	LU0109394709	Aktienfonds Themen
Franklin Templeton Investments	Franklin Templeton Global Fundamental Strategies Fund-Hedge	LU0316494987	Gemischte Fonds
Franklin Templeton Investments	Templeton Emerging Markets Fund	LU0029874905	Aktienfonds Emerging Markets/International
Franklin Templeton Investments	Templeton Global Bond Fund-Hedged (EUR)	LU0294219869	Anleihenfonds International
Franklin Templeton Investments	Templeton Global Fund	LU0029864427	Aktienfonds International
Franklin Templeton Investments	Templeton Global Smaller Companies Fund	LU0029874061	Aktienfonds International
Franklin Templeton Investments	Templeton Growth (Euro) Fund	LU0114760746	Aktienfonds International
Franklin Templeton Investments	Templeton Korea Fund	LU0057567074	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
HANSAINVEST - Hanseatische Inv GmbH	C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	DE000A0YJMN7	Gemischte Fonds
Henderson Management S.A.	Henderson Gartmore Continental European Fund	LU0201071890	Aktienfonds Europa
Invesco Global Asset Management Limited	Invesco Global Technology Fund	IE0003707928	Aktienfonds Themen
Invesco Global Asset Management Limited	Invesco Global Health Care Fund	IE0003824293	Aktienfonds Themen
Invesco Management S.A.	Invesco Euro Reserve Fund	LU0102737730	Geldmarktnahe Fonds
Invesco Management S.A.	Invesco Pan European Structured Equity Fund	LU0119750205	Aktienfonds Europa
Invesco Management S.A.	Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0432616737	Gemischte Fonds
Invesco Management S.A.	Invesco Global Targeted Returns Fund	LU1004132566	Alternative Investmentfonds
IPConcept (Luxembourg) S.A.	Stars flexibel	LU0944781201	Gemischte Fonds
IPConcept (Luxembourg) S.A.	Sauren Absolute Return	LU0454070557	Gemischte Fonds
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS Sustainable Bond - EUR Corporates	LU0045164786	Anleihenfonds High Yield/EMMA/Investment Grade
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS EmergingSar - Global P USD	LU0068337053	Aktienfonds Emerging Markets/International
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS EquiSar - Global P EUR	LU0088812606	Aktienfonds International
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS EquiSar-IHD (EUR)	LU0215909168	Aktienfonds International
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS Quant Portfolio - Global (EUR)	LU0068337210	Absolute Return
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS GlobalSar - Balanced (CHF)	LU0058890657	Gemischte Fonds
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS GlobalSar - Balanced (EUR)	LU0058893917	Gemischte Fonds
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS Sustainable Portfolio - Balanced (EUR)	LU0058892943	Gemischte Fonds
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS Sustainable Bond CHF	LU0121751324	Anleihenfonds Europa
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS Sustainable Equity - Global EUR	LU0097427784	Aktienfonds Themen
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS Sustainable Equity - Real Estate Global	LU0288928376	Aktienfonds Themen
J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	JSS Sustainable Water Fund EUR	LU0333595436	Aktienfonds Themen
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-America Equity Fund	LU0053666078	Aktienfonds Amerika
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-China Fund	LU0051755006	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Emerging Europe Equity Fund	LU0051759099	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Emerging Markets Equity Fund	LU0217576759	Aktienfonds Emerging Markets/International
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Europe Equity Fund	LU0053685029	Aktienfonds Europa
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Europe Strategic Value Fund	LU0107398884	Aktienfonds Europa
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Europe Technology Fund	LU0104030142	Aktienfonds Themen
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Global Convertibles Bond Fund (EUR)	LU0210533500	Anleihenfonds High Yield/EMMA/Investment Grade
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Global High Yield Bond Fund-Hedged (EUR)	LU0108415935	Anleihenfonds High Yield/EMMA/Investment Grade
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Global Income Fund	LU0740858229	Gemischte Fonds
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Global Natural Resources Funds	LU0208853274	Aktienfonds Themen
JPMorgan Asset Management	JPMorgan Funds-Global Macro Opportunities Fund	LU0095938881	Alternative Investmentfonds
Julius Meinl Investment GmbH	Meinl Exclusive World Bonds & Properties	AT0000679428	Anleihen International Immobilien
Julius Meinl Investment GmbH	Meinl Exclusive World Equities	AT0000679410	Aktienfonds International
M&G International Investment Ltd	M&G Global Dividend	GB00839R2549	Aktienfonds International
M&G International Investment Ltd	M&G Global Emerging Marekts	GB0083FFXZ60	Aktienfonds Emerging Markets/International
M&G International Investment Ltd	M&G Optimal Income	GB0081VMCY93	Anleihenfonds International
MDO Management Company S.A.	Man AHL Trend Alternative DNY H EUR Acc	LU0424370004	Alternative Investmentfonds
MK Luxinvest S.A.	IAM Flexible Invest	LU0224193077	Gemischte Fonds
MK Luxinvest S.A.	IAM Stabilitätsportfolio	LU0206715210	Gemischte Fonds
Morgan Stanley Investment Funds	Morgan Stanley Investment Funds Latin American Equity F.	LU0073231317	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
Nordea Investment Funds	Nordea 1-Heraclès Long/Short MI Fund	LU0375726329	Absolute Return
Nordea Investment Funds	Nordea 1 Nordic Equity Fund	LU0064675639	Aktienfonds Europa
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual Emerging Market Debt Fund	IE0034004030	Anleihenfonds High Yield/EMMA/Investment Grade
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual European Best Ideas Fund	IE0082Q0GR60	Aktienfonds Europa / Multimanager
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual European Equity Fund	IE0005264092	Aktienfonds Europa
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual World Equity Fund	IE0005263466	Aktienfonds International
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual China Equity Fund	IE0005272640	Aktienfonds Emerging Markets/Regional
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual Japanese Equity Fund	IE0005264654	Aktienfonds Japan
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual Pacific Equity Fund	IE0005264431	Aktienfonds Pazifik

Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual Total Return USD Bond Fund	IE0031386414	Anleihenfonds Amerika
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual US Dividend Fund	IE0031387487	Aktienfonds Amerika
Old Mutual Global Investors Series plc	Old Mutual US North American Equity Fund	IE0031385887	Aktienfonds Amerika
Old Mutual Investment Management Limited	Old Mutual Voyager Global Dynamic Equity Fund	GB00862GL606	Aktienfonds International
Old Mutual Investment Management Limited	Old Mutual Aberdeen Asia Pacific Fund	GB00891WTZ53	Aktienfonds Pazifik
Old Mutual Investment Management Limited	Old Mutual Global Best Ideas Fund	GB008C9LCJ06	Aktienfonds International
Pictet Asset Management (Europe) S.A.	Pictet-Water	LU0104884860	Aktienfonds Themen
Pioneer Asset Management S.A	Pioneer Funds US Mid Cap Value	LU0133607589	Aktienfonds Amerika
Pioneer Asset Management S.A	Pioneer SF EUR Commodities	LU0271695388	Alternative Investmentfonds
Pioneer Investments Austria	Pioneer Funds Austria-Austria Stock	AT0000857412	Aktienfonds Europa
Pioneer Investments Austria	Pioneer Funds Austria-Euro Government Bond	AT0000856026	Anleihenfonds Europa
Schroder Investment Management(Luxembourg) S.A.	Schroder ISF Euro Corporate Bond Fund	LU0113257694	Anleihenfonds High Yield/EMMA/Investment Grade
Schroder Investment Management(Luxembourg) S.A.	Schroder ISF Global Smaller Companies Fund	LU0240877869	Aktienfonds International
Schroder Investment Management(Luxembourg) S.A.	Schroder ISF Global Multi Asset Balanced	LU0776414087	Gemischte Fonds
Security Kapitalanlage AG	Managed Profit Plus	AT0000A06VC4	Gemischte Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	E+S Erfolginvest	AT0000495064	Gemischte Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	Invesco Extra Income Bond	AT0000673892	Anleihenfonds High Yield/EMMA/Investment Grade
Semper Constantia Invest GmbH	SemperBond Austria	AT0000859434	Anleihenfonds Europa
Semper Constantia Invest GmbH	SemperProperty Europe	AT0000746250	Aktienfonds Themen
Semper Constantia Invest GmbH	SKANDIA TOP-dynamisch *	AT0000746532	Skandia TOP Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	SKANDIA TOP-konservativ *	AT0000746508	Skandia TOP Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	SKANDIA TOP-offensiv *	AT0000746516	Skandia TOP Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	SKANDIA TOP-spekulativ *	AT0000746524	Skandia TOP Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	SKANDIA TOP-Trends *	AT0000722988	Skandia TOP Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	ARIQON Konservativ	AT0000615836	Gemischte Fonds
Semper Constantia Invest GmbH	ARIQON Multi Asset Ausgewogen	AT0000810643	Gemischte Fonds
Swiss Life Funds (Lux) Management Company	Swiss Life Index Fund Income	LU0362483272	Gemischte Fonds
Threadneedle Investment Services Ltd.	Threadneedle (Lux) Enhanced Commodities-Hedged (EUR)	LU0515768454	Alternative Investmentfonds
Union Investment Austria GmbH	Volksbank-Europa-Invest	AT0000855846	Aktienfonds Europa
Union Investment Austria GmbH	Volksbank-Europa-Rentenfonds	AT0000855861	Anleihenfonds Europa
Union Investment Austria GmbH	Volksbank-Pacific-Invest	AT0000855838	Aktienfonds Pazifik
Union Investment Austria GmbH	Volksbank-Premium-Advanced	AT0000818968	Gemischte Fonds
Union Investment Austria GmbH	Volksbank-Rent	AT0000858162	Anleihenfonds Europa
Valartis Asset Management (Austria) Kapitalanlagegesellschaft	Low Correlation World Fund	AT0000A05FQ9	Gemischte Fonds
Veritas Investment GmbH	Veri ETF-Dachfonds	DE0005561674	Gemischte Fonds
Threadneedle Investment Services Ltd.	Threadneedle (Lux) Enhanced Commodities-Hedged (EUR)	LU0515768454	Alternative Investmentfonds
Union Investment Austria GmbH	Volksbank-Europa-Invest	AT0000855846	Aktienfonds Europa



Lagebericht über das Geschäftsjahr 2016

1 Geschäftsverlauf

Die FWU Life Insurance Austria AG hat, entsprechend der Konzession für Österreich, im Geschäftsjahr 2016 ausschließlich den Versicherungszweig der Lebensversicherung, vorwiegend die fondsgebundene Lebensversicherung betrieben.

Nach dem Eigentümerwechsel der österreichischen Skandia Gesellschaften von der Heidelberger Leben Gruppe auf den neuen Eigentümer FWU AG am 29.01.2016 erfolgte am 25.11.2016 ein weltweites Rebranding der gesamten FWU Gruppe, In diesem Kontext wurden alle Skandia Gesellschaften in Österreich wie folgt umbenannt.

Skandia Austria Holding AG	FWU Austria AG
Skandia Lebensversicherungs AG	FWU Life Insurance Austria AG
Skandia Invest Service GmbH	FWU Invest GmbH
Skandia Information Technologies GmbH	FWU Tech GmbH

Strategisch wurde entschieden, das Neugeschäft mit einem neuen gruppeneinheitlichen Investmentansatz, gekoppelt mit dem Einsatz eines gruppeninternen Vertriebstools wieder aufzunehmen. Die Implementierung dieses Ansatzes wurde in 2016 gestartet und soll in 2017 abgeschlossen werden. In der Gesamtrechnung sind die verrechneten Prämien im Geschäftsjahr 2016 (2015) auf EUR 122,6 Mio. (EUR 136,1 Mio.) gesunken (-10%), wobei bei den verrechneten laufenden Prämien ein Rückgang um 8,4%, bei den verrechneten Prämien für das Einmalergeschäft ein Rückgang von 69,8% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Für das Geschäftsjahr 2016 (2015) waren Zahlungen für Versicherungsfälle in einer Gesamthöhe von EUR 153,5 Mio. (EUR 167,0 Mio.) zu verzeichnen, davon betragen die Leistungen für abgelaufene Versicherungsverträge EUR 37,9 Mio. (EUR 40,3 Mio.). Die Prämiensumme aus dem Neugeschäft (im Wesentlichen Dynamiken, Zuzahlungen und noch offenen Tarifen) erreichte im Jahr 2016 ein Volumen von EUR 38,8 Mio. (2015: EUR 65,9 Mio.). Das ergibt einen Rückgang von 41% gegenüber dem Vorjahr. Die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung in Höhe von EUR 1.413,0 Mio. sind gegenüber dem Vorjahr (EUR 1.395,0 Mio.) wieder gestiegen.

2 Geschäftsergebnis

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2016 beträgt EUR 8.776.439,13 (2015: EUR 10.529.385,79).

3 Risiken und Ungewissheiten

Typischerweise setzt sich bei Versicherungsunternehmen die gesamte Risikolage des Unternehmens aus der Gesamtbetrachtung der versicherungstechnischen Risiken, der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, der Risiken aus Kapitalanlagen sowie der operationellen und sonstigen Risiken zusammen. Im Rahmen der Anforderungen von Solvency II werden diese Risiken mit Hilfe der Standardformel bewertet. Insgesamt zeigen diese Berechnungen, dass die Kapitalausstattung der FWU Life Insurance Austria AG in der Marktwertbetrachtung äußerst zufriedenstellend ist.

3.1 Versicherungstechnische Risiken

Das versicherungstechnische Risiko ist die Möglichkeit, dass für das Versicherungsgeschäft wesentliche Zahlungsströme von ihrem Erwartungswert abweichen.

Die FWU Life Insurance Austria AG betreibt ausschließlich den Versicherungszweig der Lebensversicherung, vorwiegend die fondsgebundene Lebensversicherung. Grundsätzlich wird für die fondsgebundene Lebensversicherung zwischen Prämien/Versicherungsleistungsrisiko und Reserverisiko unterschieden.

3.1.1 Prämien/Versicherungsleistungsrisiko

Das Prämien/Versicherungsleistungsrisiko ist das Risiko, aus einer im Voraus festgesetzten gleichbleibenden Prämie eine bestimmte Versicherungsleistung, die von zukünftigen Entwicklungen abhängig ist, zu erbringen.

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erhält der Versicherungsnehmer 100% der durch die Veranlagung in die von ihm ausgewählten Fonds erwirtschafteten Kapitalerträge. Er trägt somit auch alleine das volle Marktrisiko (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko). Daher besteht das Prämien/Versicherungsleistungsrisiko insbesondere aus den biometrischen Risiken. Diesen Risiken wird durch die Verwendung vorsichtiger Rechnungsgrundlagen sowie durch Rückversicherung Rechnung getragen.

3.1.2 Reserverisiko

Das Reserverisiko ist das Risiko, dass versicherungstechnische Rückstellungen nicht in ausreichender Höhe gebildet werden. Aus oben dargelegten Gründen besteht für den weitaus überwiegenden Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen der FWU Life Insurance Austria AG, nämlich für die versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung – die 99,4% der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der FWU Life Insurance Austria AG ausmachen – kein wesentliches Reserverisiko.

3.1.3 Weitere versicherungstechnische Risiken

Die Standardformel gemäß Solvency II erweitert den Blick auf das versicherungstechnische Risiko, indem sie auch die Möglichkeit vermehrter Stornos und die Möglichkeit unerwarteter Kostensteigerungen bewertet. Die Berechnungen haben gezeigt, dass diese beiden Risiken als wesentlich einzustufen sind, was die bisherige Einschätzung der Wichtigkeit von Stornoprävention und Kostenbewusstsein bestätigt.

3.2 Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Die Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft setzen sich aus den Risiken in Forderungen gegenüber Rückversicherern sowie gegenüber Versicherungsvermittlern und Kapitalanlagegesellschaften zusammen.

Die Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft betragen per 31. Dezember 2016 EUR 170 Tsd. Einem möglichen Ausfallsrisiko der Rückversicherer wird dadurch vermindert, dass deren Rating regelmäßig überprüft wird, wobei ein Mindestrating von A vorgesehen ist.

Die Forderungen an die Versicherungsvermittler betragen per 31. Dezember 2016 EUR 37 Tsd. (verglichen mit EUR 38 Tsd. per Ende 2015). Einzelwertberichtigungen wurden im Ausmaß von 20% bis 100% auf Forderungen unter Berücksichtigung der Aussenstandsdauer sowie der individuellen Einbringungswahrscheinlichkeit gebildet. Zusätzlich beinhalten die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten als wesentliche Position mit EUR 671 Tsd. an Versicherungsvermittler bevorschusste – noch nicht endgültig verdiente – Abschlussprovisionen. Diese Bilanzposition berücksichtigt die Stornowahrscheinlichkeit und ist pauschal wertberichtigt um die historische Ausfallquote von bevorschusteten Abschlussprovisionen. Zur Sicherstellung der niedrigen Ausfallquote wurden Versicherungsvermittler nach systematischen, strengen Kriterien ausgewählt und laufend durch das Credit and Commission Team anhand definierter und transparenter Qualitätssicherungsprozesse überwacht.

3.3 Risiken aus Kapitalanlagen

Wie oben ausgeführt, erhält bei der fondsgebundenen Lebensversicherung der Versicherungsnehmer 100% der durch die Veranlagung in die von ihm ausgewählten Fonds erwirtschafteten Kapitalerträge. Er trägt somit auch alleine das volle Risiko aus Kapitalanlagen.

Ein Teil der von der FWU Life Insurance Austria AG erwirtschafteten Einnahmen ist jedoch fonds-wertabhängig und somit einem Risiko aus sinkenden Vermögenswerten im fondsgebundenen Deckungsstock ausgesetzt. Die gemäß Solvency II Standardformel durchgeführten Risikobewertungen zeigen dieses Risiko als eines der wesentlichen Risiken, jedoch ohne Gefährdung der Solvenzposition. Außerdem existieren neben den fondswertabhängigen auch prämienabhängige Einnahmen in einer Höhe, die die fondswertabhängigen Einnahmen übersteigt.

3.4 Operationale und sonstige Risiken

Die operationalen und sonstigen Risiken gliedern sich typischerweise in die betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, und in die rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

Die operationellen Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses überwacht. Bestandteil des Risikomanagementprozesses sind die Risikoinventur und die regelmäßige Bewertung der Risiken. Die Bewertung erfolgt durch Einschätzung des möglichen finanziellen Schadens, des möglichen Effekts auf die Reputation bei Kunden und in der öffentlichen Meinung, möglicher aufsichtsrechtlicher Konsequenzen sowie eventuell durch ein Schadensereignis gebundene Personalressourcen. Diese Aspekte und auch die angenommene Eintrittswahrscheinlichkeit werden mit Punkten bewertet und für jedes identifizierte Risiko zu einer Gesamtpunktezahl verdichtet. Durch diese Methode fließen finanzielle und nicht-finanzielle Auswirkungen gleichwertig in die Gesamtbewertung eines Risikos. Auf dieser Basis werden ggf. zusätzliche Maßnahmen definiert und umgesetzt.

Die Ergebnisse von Inventur und Bewertung werden anhand eines Risikoinventars dokumentiert, welches quartalsweise an den Vorstand, die Konzernmutter und den Aufsichtsrat in kommentierter Form berichtet wird. Des Weiteren finden regelmäßig Audits durch die Interne Revision statt. Außerdem hat FWU Life Insurance Austria AG eine gesetzeskonforme Compliance-Funktion eingerichtet. Der Risikomanager nimmt die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben gemäß den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

4 Erfolgswirksame finanzielle Leistungsindikatoren

Aufgrund des noch nicht wieder aktivierten Neugeschäftes ist der Bestand rückläufig (Storno und Abläufer). Zum 31. Dezember 2016 umfasste der Versicherungsbestand 68.145 Versicherungsverträge (2015: 74.788), im Berichtsjahr wurden rund EUR 121,9 Mio. (2015: EUR 135,4 Mio.) an abgegrenzten Prämien eingenommen. Dies entspricht einem Rückgang von 10,0% im Jahr 2016. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung wurden in 2016 im Ausmaß von EUR 15.511 Tsd. erhöht (2015: Reduktion um EUR 20.668 Tsd.).

Die Kapitalerträge des technischen Geschäftes betragen 2016 EUR 12.499 Tsd. (2015: EUR 14.988 Tsd.). Der Saldo aus nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus Kapitalanlagen betrug EUR 60.545 Tsd. (2015: EUR 20.518 Tsd.).

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle betragen 2016 EUR 156.098 Tsd. (2015: EUR 164.347 Tsd.). Das entspricht einer Reduktion von 5,0%. Der größte Teil in Höhe von EUR 113.147 Tsd. (2015: EUR 124.515 Tsd.) entfiel auf Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung von Versicherungsverträgen. Der Rückversicherungsanteil betrug EUR 365 Tsd. (2015: EUR 264 Tsd.). Die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach Rückversicherung beläuft sich 2016 auf EUR 2.617 Tsd. (2015: EUR -2.635 Tsd.).

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind von EUR 13.455 Tsd. in 2015 auf EUR 12.208 Tsd. in 2016 gesunken. Das versicherungstechnische Ergebnis 2016 beträgt EUR 11.273 Tsd. (2015: EUR 13.884 Tsd.).

5 Bilanzbezogene finanzielle Leistungsindikatoren

Die Bilanzsumme der FWU Life Insurance Austria AG beträgt EUR 1.446.449 Tsd. (2015: EUR 1.426.510 Tsd.).

Die Kapitalanlagen belaufen sich in Summe auf EUR 15.682 Tsd. (2015: EUR 14.834 Tsd.) und umfassen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 9.285 Tsd. sowie Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von EUR 6.397 Tsd. Die ausgewiesenen Kapitalanlagen dienen der Deckung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Todesfälle, Rückkäufe und Abläufe sowie der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung. Der prozentuale Anteil der Kapitalanlagen an der Bilanzsumme der FWU Life Insurance Austria AG beträgt 2016 1,1%.

2016 stehen diesen Kapitalanlagen versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt in Höhe von EUR 7.859 Tsd. (2015: EUR 5.279 Tsd.) gegenüber (+49%). Der prozentuale Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt an der Bilanzsumme der FWU Life Insurance Austria AG beträgt in 2016 0,5%.

Den Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung stehen in 2016 versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung von EUR 1.395.305 Tsd. (2015: EUR 1.379.737 Tsd.) gegenüber (+1,1%). Der prozentuale Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung an der Bilanzsumme der FWU Life Insurance Austria AG beträgt in 2016 96,5% (2015: 96,7%).

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen belaufen sich 2016 auf EUR 802 Tsd. gegenüber EUR 1.069 Tsd. im Vorjahr (-25%). Enthalten sind hauptsächlich die an Versicherungsvermittler bevorschussten – noch nicht endgültig verdienten – Abschlussprovisionen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals der letzten beiden Jahre nach den einzelnen Komponenten zeigt folgende Tabelle:

	Grundkapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Risikorücklage	Bilanzgewinn	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 1.1.2015	3.634	9.553	363	7.500	15.035	36.085
Dividende	0	0	0	0	-14.200	-14.200
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Zuweisung Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Auflösung Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Jahresgewinn	0	0	0	0	10.529	10.529
Stand am 31.12.2015	3.634	9.553	363	7.500	11.366	32.415
Dividende	0	0	0	0	-7.400	-7.400
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Zuweisung Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Auflösung Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Jahresgewinn	0	0	0	0	8.776	8.776
Stand am 31.12.2016	3.634	9.553	363	7.500	12.742	33.791

6 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wie in den Vorjahren erfolgte die Teilnahme an ausgewählten Branchenveranstaltungen des österreichischen Versicherungsmarktes z.B. Messen mit eigenen Ständen, etc., um weiterhin Marktpräsenz zu zeigen.

In 2016 wurden nachfolgende Projekte gestartet:

- Migration des lokalen Bestandssystems auf das modernere Gruppen-Verwaltungssystem Progress
- Implementierung eines neuen gruppenweiten Vertriebstools zur Umsetzung eines digitalen Verkaufsprozesses bis hin zur digitalen Unterschrift des Kunden unter Berücksichtigung zukünftiger regulatorischer Anforderungen.
- Implementierung eines neuen gruppenweit einheitlichen Investmentansatzes bei der Produktgestaltung

7 Dienstleistungs- und Servicevertrag

Mit der FWU Austria AG besteht betreffend verschiedene Unternehmensfunktionen im Bereich der Verwaltung (z.B. Buchhaltung, Vertragsverwaltung, Personalwesen) und des Vertriebes ein Dienstleistungs- und Servicevertrag vom 1. August 2003. Die mit der Übernahme dieser Tätigkeiten verbundenen Verträge wurden seitens der FMA unter verschiedenen Auflagen genehmigt (Bescheid vom 2. Mai 2003, GZ 9 195 330/1-FMA-II/2/3). Für 2016 erfolgte eine Anpassung dieser Verträge an die Anforderungen durch S II.

8 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Am 29.01.2016 wurde der Eigentümerwechsel von der Heidelberger Leben Holding AG auf den neuen Eigentümer FWU AG nach erfolgreichem Abschluss des Eigentümerkontrollverfahrens vor der FMA vollzogen. Neue Alleineigentümerin der Skandia Austria Holding AG und aller ihrer Tochtergesellschaften ist somit die FWU AG, München.

Am 25.11.2016 wurde ein Rebranding der gesamten FWU Gruppe vorgenommen, in diesem Kontext wurden alle Skandia Gesellschaften in Österreich wie folgt umbenannt.

Skandia Austria Holding AG	FWU Austria AG
Skandia Lebensversicherungs AG	FWU Life Insurance Austria AG
Skandia Invest Service GmbH	FWU Invest GmbH
Skandia Information Technologies GmbH	FWU Tech GmbH

9 Verwendung von Finanzinstrumenten – § 243 (3) Ziffer 5 UGB

Die Finanzinstrumente umfassen hauptsächlich originäre Finanzinstrumente. Devisentermingeschäfte werden lediglich zur Absicherung des Kursrisikos bei Fremdwährungsgeschäften durchgeführt. Zum 31.12.2016 gab es keine offenen Devisentermingeschäfte im Bestand.

Zu den bestehenden originären Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Kapitalanlagen, Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft, Guthaben bei Kreditinstituten und sonstige Verbindlichkeiten. Das Ausfallsrisiko bei auf der Aktivseite ausgewiesenen originären Finanzinstrumenten ist als gering anzusehen, da es sich bei den Vertragspartnern ausschließlich um Finanzinstitute mit hoher Bonität handelt.

Da die FWU Life Insurance Austria AG nahezu ausschließlich auf dem Gebiet der fondsgebundenen Lebensversicherung tätig ist und somit versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung und Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung geschäftsmodellbedingt übereinstimmen, wird festgestellt, dass die Verwendung von Finanzinstrumenten für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist.

10 Ausblick

Nach dem Eigentümerwechsel im Jänner 2016, wird die FWU Life Insurance Austria AG das Neugeschäft, im österreichischen Markt, wieder aufnehmen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand folgende strategische Ausrichtung beschlossen:

FWU Life Insurance Austria AG aktiviert das Neugeschäft am österreichischen Markt. Dazu wird der Vertrieb wieder aufgebaut und der Marktwiedereintritt in Österreich vollzogen. Es wird weiterhin keinen eigenen Verkaufsaußendienst geben, sondern es werden über Vertriebspartner im Retailmarkt attraktive, fondsgebundene Lebensversicherungsprodukte angeboten.

Die Strategie hinsichtlich der Verwaltung der vorhandenen Bestände sieht die Beibehaltung der hohen Servicequalität vor mit dem Ziel, starke Kundenbindung durch hohe Kundenzufriedenheit zu erreichen. FWU Life Insurance Austria AG bietet ihren Bestandskunden weiterhin volle Kontinuität.

Mit den beiden Komponenten Neugeschäft und Bestandsverwaltung verfolgt FWU eine Wachstumsstrategie. Diese wird durch Investitionen in das Neugeschäft sowie durch eine effiziente Bestandsverwaltung umgesetzt. Dabei betreibt FWU ihre Aktivitäten und trifft ihre Entscheidungen im Bestreben um Kosteneffizienz, Kostendisziplin und Risikobewusstsein.

FWU Life Austria wird mit einem neuen Tarif und einem neuen gruppenweiten Investmentansatz den Vertrieb aufnehmen, unterstützt durch einen neu implementierten digitalen Verkaufsprozess. Diese strategische Ausrichtung der FWU Gruppe sowie der FWU Life Austria eröffnet neue Optionen für den österreichischen und den europäischen Markt.

Wien, am 3. März 2017



Dipl.-Math. Udo Münstermann
Vorsitzender des Vorstands



Thomas Doyle
Mitglied des Vorstands



Karin Sorger
Mitglied des Vorstands

Wirtschaftliche Grundlagen

1. Der Geschäftsbereich

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Umfang. Dieser umfasst die fondsgebundene Lebensversicherung und die Lebensversicherung. Die Gesellschaft hat sich nahezu ausschließlich auf den Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung konzentriert. Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen in der klassischen Lebensversicherung ergänzen das Portefeuille.

Die Gesellschaft betreibt kein indirektes Geschäft.

2. Die Geschäftsentwicklung

2.1. Die Gliederung der verrechneten Prämien

Die **verrechneten Prämien** veränderten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	2016 TEUR	2015 TEUR	Veränderung TEUR	%
Direktes Geschäft				
<i>Fondsgebundene Lebensversicherung</i>				
Gesamtrechnung	122.578	136.118	-13.540	-9,9
Anteil der Rückversicherer	-680	-720	41	5,6
Eigenbehalt	121.898	135.397	-13.499	-10,0

Das **Geschäftsvolumen** entwickelte sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:

	Vertrags- anzahl Stück	Laufende Prämien TEUR	Einmal- prämien TEUR	Summe TEUR
2016	68.145	121.549	1.028	122.578
2015	74.788	132.485	3.632	136.118
2014	81.910	143.272	3.095	146.367
2013	90.554	154.530	4.195	158.725
2012	98.966	171.150	8.842	179.992

2.2. Aufgliederung des direkten Versicherungsbestandes

	31. Dezember 2016		31. Dezember 2015	
	Verträge Stück	Prämien-/ Versiche- rungs- summe TEUR	Verträge Stück	Prämien-/ Versiche- rungs- summe TEUR
Fondsgebundene Lebensversicherungen	68.145	2.887.493	74.788	3.136.500
davon prämienfrei	9.087		9.779	
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen	963		1.078	

2.3. Die Entwicklung der fondsgebundenen Lebensversicherung

	Anzahl der Versicherungen	Laufende Prämien ¹	Einmalprämien ²	Prämien- bzw. Versicherungssumme
	Stück	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 1. Jänner 2016	74.788	133.597	107.668	3.136.500
Zugänge 2016				
Eingelöste Polizzen	104	166	144	4.262
Indexerhöhungen	0	1.056	0	15.908
Prämien erhöhungen	0	299	0	14.898
Laufzeiterhöhungen	0	0	0	2.587
Einmalige Zuzahlungen	0	0	770	770
	104	1.521	914	38.424
Sonstige Zugänge	6	132	0	337
	110	1.653	914	38.761
Abgänge 2016				
Todesfälle	82	138	260	3.341
Ablauf der Versicherung	1.369	1.938	6.732	38.461
Rückkäufe	5.287	9.024	6.389	212.730
Prämienreduktionen	0	748	0	11.104
Laufzeitreduktionen	0	0	0	163
Prämienfreistellungen	0	1.328	0	19.731
Sonstige Abgänge	15	46	184	2.238
	-6.753	-13.220	-13.565	-287.768
Stand am 31. Dezember 2016	68.145	122.030	95.018	2.887.493

2.4. Wesentliche langfristige Verträge und Verpflichtungen

Mit der FWU Austria AG besteht ein Dienstleistungs- und Servicevertrag vom 1. August 2003 betreffend verschiedene Unternehmensfunktionen im Bereich der Verwaltung (zB Buchhaltung, Vertragsverwaltung, Personalwesen) und des Vertriebes.

Die mit der Übernahme dieser Tätigkeiten verbundenen Verträge wurden seitens der FMA unter verschiedenen **Auflagen** genehmigt (Bescheid vom 2. Mai 2003 GZ 9 195 330/1-FMA-II/2/03).

Zu diesen Auflagen zählen Anzeigepflichten (Zusammensetzung des Vorstands der FWU Austria AG, Beteiligungsstruktur der FWU Austria Gesellschaften, Änderungen der betroffenen Verträge) sowie zusätzliche Prüfungspflichten (Abschlussprüfung der betroffenen Gesellschaften unabhängig von den Bestimmungen über gesetzliche Pflichtprüfungen). Die Prüfungen haben sich auch auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verträge betreffend die Entgeltverrechnung (Kosten zuzüglich Aufschlag in Höhe von 1 %) zu beziehen.

¹ Verträge mit laufender Prämienzahlung, bewertet mit der jeweiligen Jahresprämie
² Verträge mit einmaliger Prämienzahlung, bewertet mit der jeweiligen Einmalprämie

3. Die Rückversicherungsbeziehungen

3.1. Die Rückversicherungsabgaben aus dem direkten Geschäft

Zur Abdeckung des Todesfallrisikos bestehen für die Tarife der fondsgebundenen Lebensversicherung diverse Verträge auf Risikobasis mit Rückversicherungsunternehmen.

Für alle Tarife der Tarifgenerationen "Plan" und "Invest" und bei jenen der Tarifgeneration "Konzept" bis 31. Dezember 2000 sowie für Verträge der Tarifgeneration "Konzept", die ab 1. Jänner 2003 und vor dem 1. April 2004 abgeschlossen wurden, ist die Hannover Re Sweden Insurance Company Limited, Stockholm, alleiniger Rückversicherer. Für die Tarifgeneration "Konzept" handelt es sich um einen Exzedentenvertrag bis zu einem Obligatorium von EUR 315.000, wobei die FWU Life Insurance Austria AG bis zu einem Betrag von EUR 25.000 eine Selbstbehaltsquote von 50 % trägt.

Für Verträge der Tarifgeneration "Konzept", welche zwischen dem 1. Jänner 2001 und 31. Dezember 2002 abgeschlossen wurden, gilt eine prozentuelle Aufteilung zwischen den folgenden drei Rückversicherern: 60 % Hannover Re Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Stockholm, 20 % General Reinsurance AG, Niederlassung Wien, und 20 % Swiss Re Life & Health, Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich. Die Aufteilung des Schadensfalles erfolgt im Verhältnis 60 : 20 : 20 zwischen den Rückversicherern. Dabei handelt es sich um einen Exzedentenvertrag bis zu einem Obligatorium von EUR 315.000, wobei die FWU Life Insurance Austria AG bis zu einem Betrag von EUR 25.000 eine Selbstbehaltsquote von 50 % trägt.

Weiters wurde in den Rückversicherungsverträgen vor dem 1. April 2004 die Finanzierung der Abschlussprovisionen an Vermittler inkludiert. Die Finanzierung wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung als Anteil der Rückversicherer an den Aufwendungen für den Versicherungsabschluss dargestellt. Dementsprechend wird der Teil der laufenden Rückversicherungsprämien, der der Rückzahlung der Finanzierung dient, als Aufwendungen für den Versicherungsabschluss (2016-2008: TEUR 0, 2007: TEUR 17.191) gezeigt. Diese Vereinbarung wurde mit 31. Dezember 2007 beendet.

Ebenfalls per Ende 2007 wurden der Risikoanteil der bisherigen Rückversicherungsverträge mit der General Reinsurance AG, Niederlassung Wien, und Swiss Re Life & Health, Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich, vollständig auf die Hannover Re Sweden Insurance Company Limited, Stockholm übertragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist Hannover Re Sweden Insurance Company Limited, Stockholm alleiniger Rückversicherer für das Todesfallrisiko.

Ab der Tarifumstellung zum 1. April 2004 erfolgt die Finanzierung dieser Abschlussprovisionen nicht mehr im Wege der Rückversicherung, sondern durch Darlehen von verbundenen Unternehmen.

Für Verträge ab 1. April 2004 besteht ein Rückversicherungsvertrag mit der Hannover Re Sweden Insurance Company Limited, Stockholm. Dabei handelt es sich um einen Exzedentenvertrag bis zu einem Obligatorium von EUR 315.000, wobei die FWU Life Insurance Austria AG bis zu einem Betrag von EUR 25.000 eine Selbstbehaltsquote von 50 % trägt.

Mit 29. März 2000 wurde ein Exzedentenvertrag mit der General Reinsurance AG, Niederlassung Wien, abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages sind alle von der FWU Life Insurance Austria AG abgeschlossenen Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen. Die Prämie errechnet sich, unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von maximal EUR 700 bis zu einem Obligatorium von EUR 15.000 versicherte Jahresrente je versicherter Person, mit 90 % der Tarif-Nettoprämie, für Verträge ab dem 1. Oktober 2008 mit 75 % der Tarif-Nettoprämie.

Mit 31. Dezember 2015 wurde der Exzedentenvertrag mit der General Reinsurance AG, Niederlassung Wien, für Neugeschäft gekündigt, da seit dem 21.12.2012 (Unisex) kein BUZ-Neugeschäft mehr getätigt wurde, weil kein BUZ-Unisex-Tarif aufgelegt wurde.

Aus den **Rückversicherungsabgaben** ergaben sich in den letzten fünf Jahren folgende Ergebnisse:

	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR	2012 TEUR
Verluste	-140	-352	-235	-268	-531

3.2. Rückversicherungsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen

In den Jahren 2016 und 2015 bestanden keine Rückversicherungsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen.

4. Die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Gewinnverbände

Die Aufteilung des Gewinnes erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

Die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer besteht aus dem Risiko- und dem Kostengewinnanteil. Der Risikogewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung am Gewinn aus der Sterblichkeit und wird in Prozent der monatlichen Risikoprämie bemessen. Der Kostengewinnanteil ist der Anteil am Gewinn aus der Differenz zwischen den kalkulierten und den tatsächlichen Verwaltungsstückkosten der Gesellschaft.

In manchen Tarifen kann es darüber hinaus einen Treuebonus in Abhängigkeit von der Prämiensumme, eine fondswertabhängige Gewinnbeteiligung bzw. eine prämienabhängige Rückvergütung der Inkassokosten geben.

Die Gesellschaft vertreibt neben der fondsgebundenen Lebensversicherung keine Verträge mit Gewinnbeteiligung. Die Bestimmungen der GBVVU sind daher auf die Gesellschaft nicht anzuwenden.

b) Gewinnzuteilung

Eine allfällige Gutschrift der Gewinnbeteiligung erfolgt erstmals nach Ablauf von drei Versicherungsjahren.

Der Verwaltungskostenüberschuss wird im zweiten Folgejahr der Entstehung zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages zugewiesen. Die Zuweisung des Sterblichkeitsgewinnes erfolgt im Jahr der Entstehung auf dem Weg der Direktverrechnung durch Gutschrift des Sterblichkeitsgewinnanteils auf monatlicher Basis zum Zeitpunkt des Risikoprämienabzuges. Ebenso wird die fondsgebundene Gewinnbeteiligung im Monat der Entstehung auf dem Weg der Direktverrechnung zugewiesen.

Die Rückvergütung der Inkassokosten erfolgt im Jahr der Entstehung zum Zeitpunkt des Inkassokostenabzuges auf dem Wege der Direktverrechnung. Der Treuebonus wird im ersten Folgejahr der Entstehung zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages zugewiesen.

c) Gewinnverwendung

Die Gewinnanteile werden tarifabhängig als zusätzliches Investment im Verhältnis der Anteile der bisher gewählten Fonds zur deren Gesamtheit veranlagt und dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben.

d) Festsetzung der Gewinnanteile

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird – sofern sie nicht vertraglich festgelegt ist – vom Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich neu festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

e) Entwicklung der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung im Jahr 2016

	TEUR
Stand am 1. Jänner 2016	55
Entnahmen 2016 (Übertrag auf die Deckungsrückstellung der fondsgebundenen Lebensversicherung)	-55
Stand am 31. Dezember 2016 vor Zuweisung	0
Zuweisung 2016	47
Stand am 31. Dezember 2016	47
Voraussichtliches Erfordernis für die Folgejahre (per 31. Dezember 2016)	-47
Verbleibender Restbetrag der Rückstellung (für künftige Gewinnverwendung)	0

5. Der Beschäftigtenstand

Am 31. Dezember 2016 waren 10 (31.12.2015: 6) Mitarbeiter bei der FWU Life Insurance Austria AG beschäftigt. Der durchschnittliche Beschäftigtenstand betrug 9 (2015: 6).



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfählicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgaberverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.